



Starnberg, Oktober 2023

Merkblatt zur Beurlaubung für einen Schulbesuch im Ausland

Ein Auslandsaufenthalt bietet eine hervorragende Möglichkeit des Spracherwerbs und trägt sicherlich in großem Maß zur Persönlichkeitsbildung bei. Allerdings empfiehlt sich genau zu prüfen, ob die eigene Leistungsfähigkeit einen reibungslosen Anschluss an die weitere Schullaufbahn ermöglicht. Vor einer Entscheidung für einen Auslandsaufenthalt ist ein Beratungsgespräch mit Frau Eckelmann zu empfehlen.

Antragstellung

In Frage kommt ein längerfristiger Schulbesuch im Ausland in der Regel nur für Schülerinnen und Schüler der 10. und 11. Jahrgangsstufe. Wenn mehr als nur das 1. Schulhalbjahr im Ausland verbracht wird, rücken die betroffenen SchülerInnen auf Probe in die 11. bzw. 12. Jahrgangsstufe vor. Ein formloser schriftlicher Antrag auf Beurlaubung ist frühzeitig bei der Schulleitung zu stellen.

Dem Antrag auf Beurlaubung ist nach Möglichkeit schon eine Aufnahmebewilligung der Auslandsschule sowie die Wohn- und Schulanschrift im Ausland beizufügen. Sollten diese Dokumente noch nicht vorliegen, sind sie zeitnah nachzureichen.

Aufgaben während und am Ende der Beurlaubung

Während der Beurlaubung sollte über das Elternportal und über Teams enger Kontakt zum Gymnasium Starnberg gehalten werden, um ggf. anfallende, für die weitere Schullaufbahn wichtige Entscheidungen treffen zu können. Insbesondere müssen SchülerInnen, die während der 11. Jahrgangsstufe beurlaubt sind, an den Kurs- und Seminarwahlen für die Qualifikationsphase teilnehmen, welche nach aktuellem Planungsstand für Dezember und Februar des jeweiligen Schuljahres terminiert sind. Es wird empfohlen, eine Mitschülerin bzw. einen Mitschüler damit zu beauftragen, wichtige Informationen und den aktuellen Lernstoff zuverlässig weiterzuleiten. Die Verantwortung für das Nachholen versäumter Unterrichtsinhalte liegt allein bei den beurlaubten SchülerInnen sowie ihren Erziehungsberechtigten.

Während des Auslandsaufenthaltes besteht kein Schutz durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung, weil eine Maßnahme des Einzelaustauschs keine Schulveranstaltung darstellt. Es liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen SchülerInnen festzustellen, ob ihre Krankenversicherung auch die Kosten einer Erkrankung im Ausland einschließlich eines eventuellen Rücktransports abdeckt. Für das jeweilige Land notwendige Bescheinigungen müssen von den Erziehungsberechtigten selbst besorgt werden. Eine detaillierte Beratung erfolgt bei Erkrankung der beurlaubten SchülerInnen durch die gesetzlichen und privaten Krankenkassen.

Nach der Rückkehr aus dem Ausland muss eine Bestätigung über den ordnungsgemäßen Schulbesuch sowie die dabei erzielten Leistungen vorgelegt und der Unterricht am Gymnasium Starnberg wieder besucht werden.

Die SchülerInnen verpflichten sich, nach ihrer Rückkehr in geeigneter Weise in ihrer Klasse über die im Ausland gesammelten Erfahrungen zu berichten.



Wiedereingliederung / Vorrücken auf Probe / Individuelle Lernzeitverkürzung (ILV)

Beurlaubungen für einen Schulbesuch im Ausland werden in der Regel ab einer Dauer von 6 Monaten genehmigt.

- Kehrt eine Schülerin bzw. ein Schüler nach Ablauf des 1. Schulhalbjahres aus einer Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland zurück und wurde das Jahrgangsstufenziel des vorangegangenen Schuljahres erreicht, wird die Vorrückungserlaubnis in die nächste Jahrgangsstufe mit den Leistungen erworben, die nach der Rückkehr erbracht werden. Der zuvor versäumte Unterrichtsstoff muss folglich relativ schnell nachgeholt werden und die vergleichsweise wenigen Leistungsnachweise haben ein großes Gewicht. Ein „Ausrutscher“ kann ggf. nicht mehr kompensiert werden.
- SchülerInnen, die erst im Laufe des 2. Schulhalbjahres zurückkehren bzw. bis zum Ende des Schuljahres beurlaubt sind, rücken nach schriftlicher Antragstellung durch die Erziehungsberechtigten auf Probe in die nächste Jahrgangsstufe vor. Ein Nachteil liegt im notwendigen Bestehen der Probezeit.
- SchülerInnen, die nach Ablauf des 1. Schulhalbjahres beurlaubt werden, rücken ebenfalls nach schriftlicher Antragstellung durch die Erziehungsberechtigten auf Probe in die nächste Jahrgangsstufe vor. Ein Nachteil liegt hier ebenfalls im notwendigen Bestehen der Probezeit.
- Zur Vorbereitung auf ein Auslandsjahr empfiehlt sich die Individuelle Lernzeitverkürzung (ILV). Weitere Informationen erhalten Sie bei unserem Beratungslehrer Herr Wegner.

Noten in Pflichtfächern der 11. Jahrgangsstufe, die in der 10. bzw. 11. Jahrgangsstufe abgeschlossen wurden

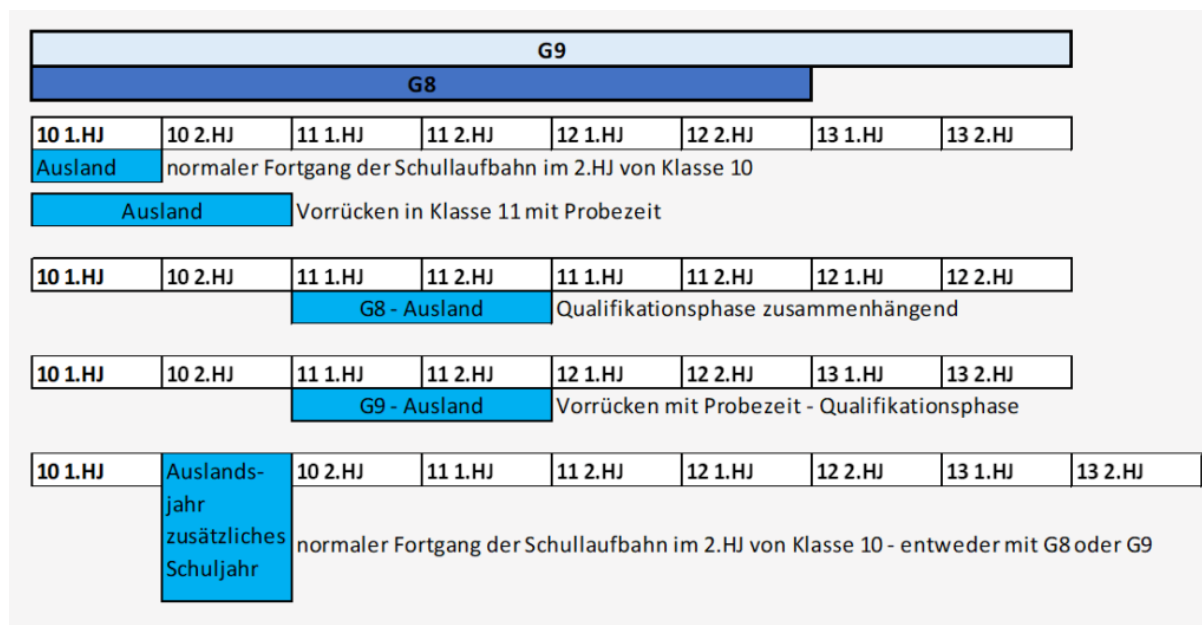
- Im Abiturzeugnis werden die Noten der vor der Qualifikationsphase abgeschlossenen Pflichtfächer aufgeführt, sie zählen jedoch nicht zur Abiturdurchschnittsnote. Nach einer Beurlaubung in der 11. Jahrgangsstufe und anschließender bestandener Probezeit in Q12-1 werden im Abiturzeugnis ersatzweise die erzielten Bewertungen der 10. Klasse aufgeführt.
- Latinum: Das Latinum wird normalerweise mit mindestens der Jahresendnote 4 am Ende der Jahrgangsstufe 10 oder 11 erworben. Hinsichtlich der Erlangung des Latinums besteht auf Antrag die Möglichkeit zur besonderen Feststellungsprüfung. Nähere Auskünfte erteilt die Fachschaftsleiterin Latein, Frau Heinemann.

Möglichkeiten zum Besuch einer Schule im Ausland

Schülerinnen und Schüler des neunjährigen Gymnasiums können einen Auslandsaufenthalt zu unterschiedlichen Zeiten durchführen. Zu beachten ist dabei, dass je nach gewähltem Zeitraum das Bestehen einer Probezeit zum Vorrücken in die nächsthöhere Jahrgangsstufe notwendig ist.



Übersicht:



Quelle: <https://schule-in-deutschland.de/auslandsaufenthalt-bayern/> (14.10.2022)

1. Auslandsaufenthalt ohne anschließende Probezeit

1.1. **In 10/1:** Erfolgt der Auslandsaufenthalt im 1. Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 10 und wird nach Rückkehr zum 2. Schulhalbjahr die Jahrgangsstufe 10 bestanden, kann ohne das Bestehen einer Probezeit in Jahrgangsstufe 11 vorgerückt werden.

1.2. **In 11/1:** Erfolgt der Auslandsaufenthalt im 1. Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 11 und wird nach Rückkehr zum 2. Schulhalbjahr die Jahrgangsstufe 11 bestanden, kann ohne das Bestehen einer Probezeit in Jahrgangsstufe 12 vorgerückt werden.

1.3. **Zwischen Klasse 10 und 11 als zusätzliches Schuljahr:** Nach bestandener Jahrgangsstufe 10 erfolgt ein einjähriger Schulbesuch im Ausland. Im Anschluss wird die 11. Jahrgangsstufe besucht. Es handelt sich hierbei um ein zusätzliches Schuljahr, welches jedoch nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet wird.

1.4. **Zwischen Klasse 11 und 12 als zusätzliches Schuljahr:** Nach bestandener Jahrgangsstufe 11 erfolgt ein einjähriger Schulbesuch im Ausland. Im Anschluss wird die 12. Jahrgangsstufe besucht. Es handelt sich hierbei um ein zusätzliches Schuljahr, welches jedoch nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet wird.

1.5. **Ab 10/2 für ein ganzes Jahr als zusätzliches Schuljahr:** Die Schule im Ausland wird nach dem 1. Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 10 für ein ganzes Jahr besucht. Wird nach Rückkehr das 2. Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 10 absolviert und auf Grund der ab diesem Zeitpunkt erzielten Noten bestanden, erfolgt ein reguläres Vorrücken in Jahrgangsstufe 11 ohne das Bestehen einer vorausgegangenen Probezeit. Auch in diesem Fall handelt es sich um ein zusätzliches Schuljahr, welches jedoch nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet wird.



1.6. **Ab 11/2 für ein ganzes Jahr als zusätzliches Schuljahr:** Die Schule im Ausland wird nach dem 1. Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 11 für ein ganzes Jahr besucht. Wird nach Rückkehr das 2. Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 11 absolviert und auf Grund der ab diesem Zeitpunkt erzielten Noten bestanden, erfolgt ein reguläres Vorrücken in Jahrgangsstufe 12 ohne das Bestehen einer vorausgegangenen Probezeit. Auch in diesem Fall handelt es sich um ein zusätzliches Schuljahr, welches jedoch nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet wird.

2. Auslandsaufenthalt mit anschließender Probezeit

2.1. **In 10. Klasse oder in 10/2:** Wird in Jahrgangsstufe 10 die Schule im Ausland ganzjährig oder im zweiten Halbjahr besucht, kann anschließend nach Antragstellung durch die Erziehungsberechtigten auf Probe in die Jahrgangsstufe 11 vorgerückt werden. Die Probezeit endet am 15. Dezember und kann von der Lehrerkonferenz in besonderen Fällen um höchstens zwei Monate verlängert werden. Die Lehrerkonferenz entscheidet auf einer Empfehlung der Klassenkonferenz über das Bestehen der Probezeit. (GSO § 31 Abs. 3) Mit Bestehen der Probezeit wird auch der Mittlere Schulabschluss erworben.

2.2. **In 11. Klasse oder in 11/2:** Wird in Jahrgangsstufe 11 die Schule im Ausland ganzjährig oder im zweiten Halbjahr besucht, kann anschließend nach Antragstellung auf Probe in die Jahrgangsstufe 12 vorgerückt werden. Die Probezeit endet mit Abschluss des Ausbildungsabschnitts Q12-1 und gilt als bestanden, wenn in den nach Anlage 5 bzw. Anlage 6 belegungspflichtigen Fächern höchstens dreimal, darunter in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie der verpflichtend zu belegenden fortgeführten Fremdsprache 1 höchstens einmal, weniger als 5 Punkte - in keinem Fall weniger als 1 Punkt - als Halbjahresleistung erzielt wurde. Die Leistungen im Fach Sport bleiben dabei unberücksichtigt, wenn es nicht als Leistungsfach belegt wird. (GSO § 6 Abs. 5)

Schulrechtliche Besonderheiten zum Vorrücken bei einer Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland regelt die Gymnasiale Schulordnung (GSO)

§ 35 – Vorrücken bei Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland

(1) ¹Schülerinnen und Schülern, für die eine Vorrückungsentscheidung nicht getroffen werden kann, weil sie zum Schulbesuch im Ausland beurlaubt waren, wird auf Antrag das Vorrücken auf Probe in die nächsthöhere Jahrgangsstufe gestattet, wenn eine Schule im Ausland ordnungsgemäß besucht wurde und hierüber sowie über die dabei erzielten Leistungen eine Bestätigung der Schule vorgelegt wird. ²§ 31 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) ¹Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die im der Beurlaubung vorangegangenen Schuljahr das Klassenziel nicht erreicht haben. ²Solche Schülerinnen und Schüler müssen die nicht bestandene Jahrgangsstufe wiederholen, es sei denn, sie unterziehen sich nach der Rückkehr mit Erfolg der Nachprüfung nach den Vorschriften des § 33. ³Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 können in diesem Fall auch Schülerinnen und Schüler, die in Jahrgangsstufe 10 oder 11 das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreicht hatten, an der Nachprüfung teilnehmen.

(3) Schülerinnen und Schüler, die die Vorrückungserlaubnis nicht erhalten haben, im Anschluss daran zum Schulbesuch im Ausland beurlaubt werden und für die infolge dieser Beurlaubung keine Vorrückungsentscheidung getroffen werden kann, gelten im Schuljahr der Beurlaubung nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler.

Mit Bestehen der Probezeit in der 11. Jahrgangsstufe erwirbt die Schülerin bzw. der Schüler auch den Mittleren Schulabschluss und die darüber hinausgehende Oberstufenreife.



§ 31 – Vorrücken auf Probe (Klassen 5-11)

(3) ¹Die Probezeit dauert bis zum 15. Dezember; sie kann von der Lehrerkonferenz in besonderen Fällen um höchstens zwei Monate verlängert werden. ²Die Lehrerkonferenz entscheidet auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz, ob die Schülerin oder der Schüler nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen die Probezeit bestanden hat oder zurückverwiesen wird. ³Zurückverwiesene Schülerinnen und Schüler gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler; dies gilt nicht im Fall des Abs. 1.
(4) Wird das Vorrücken auf Probe in die Jahrgangsstufe 12 gestattet, gilt § 6 Abs. 5 entsprechend.

§ 6 – Aufnahmeprüfung, Probezeit (Klasse 12)

(5) ¹Die in den Ausbildungsabschnitt 12/1 fallende Probezeit gilt als bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler in den nach Anlage 5 bzw. Anlage 6 belegungspflichtigen Kursen höchstens dreimal, darunter in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie der verpflichtend zu belegenden fortgeführten Fremdsprache 1 höchstens einmal, weniger als 5 Punkte – in keinem Fall jedoch weniger als 1 Punkt – als Halbjahresleistung erzielt hat. ²Die Leistungen im Fach Sport bleiben dabei unberücksichtigt, wenn es nicht als Leistungsfach belegt wird. ³Eine Verlängerung der Probezeit ist nicht zulässig; bei nicht bestandener Probezeit wird die Schülerin oder der Schüler in die Jahrgangsstufe 11 zurückverwiesen.

§ 14 – Höchstausbildungsdauer

(2) ¹Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasien verbrachten Schuljahre. ²Die Zeit einer Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland wird nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet. ³§ 37 Abs. 3 bleibt unberührt.

Organisatorische Hilfen:

- Die wichtigsten Austauschprogramme: <https://www.km.bayern.de/schueler/schule-und-mehr/international/schueleraustausch.html>
- Bayerischer Jugendring: <https://www.bjr.de/>
- Jugendaustausch Bayern: <https://jugendaustausch.bayern/>
- Arbeitskreis Gemeinnütziger Jugendaustausch: <https://aja-org.de/>
- Rechtliche Hinweise zum Auslandsaufenthalt: <https://www.verkuendung-bayern.de/amsblatt/dokument/kwmb1-2010-5-71/>

Ansprechpartnerin am Gymnasium Starnberg:

Christina Eckelmann

Telefon: 08151 / 91 30 21

E-Mail: christina.eckelmann@gymnasium-starnberg.de

Mit freundlichen Grüßen
gez. StDn Christina Eckelmann

Anlagen:

1. Wichtige Angaben zum Auslandsaufenthalt
2. Weitere notwendige Dokumente



Wichtige Angaben zum Auslandsaufenthalt

Folgende Angaben werden vom Antragsteller/ von der Antragstellerin benötigt:

Name:

Vorname:

Klasse:

Zeitspanne des Aufenthalts: von bis

Name und Anschrift der Eltern bzw. des Erziehungsberechtigten in Deutschland:

.....
.....
.....

**Name und Anschrift der Gasteltern / des Internats /der Verwandten
(Wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bekannt, dann bitte zeitnah nachreichen)**

.....
.....
.....

Name und Anschrift der aufnehmenden Schule:

.....
.....
.....



Weitere notwendige Dokumente:

Neben den **Angaben zum Auslandsaufenthalt** (vgl. S. 6) sind folgende Dokumente beizulegen:

- 1. Bescheinigung der aufnehmenden Schule über den genauen Zeitraum des Schulbesuchs**

- 2. Formloser schriftlicher Antrag auf Beurlaubung mit der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten**

- 3. Evtl. formloser schriftlicher Antrag auf Vorrücken auf Probe in die 11. bzw. 12. Jahrgangsstufe**

- 4. Evtl. formloser schriftlicher Antrag auf schulinterne Feststellungsprüfung im Fach Latein** (Da das Lateinum im G9 aber sowohl am Ende der 10. als auch am Ende der 11. Jahrgangsstufe erworben werden kann, ist eine Feststellungsprüfung in den meisten Fällen nicht notwendig.)